

Landkreis Oberhavel
 Abfallbeseitigung
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg
 Fax: 03301/601-3699
 E-Mail: Abfallbeseitigung@oberhavel.de

Bearbeiter der AWU:
Telefonnummer des Bearbeiters:



Bitte Formular ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und per Post, Fax oder E-Mail einreichen.

Restabfallbehälter mit Transponder

Anmeldung Behälter vorhanden (DIN EN 840)
 Behälter nicht vorhanden

a) Ich erwerbe bis zum/Datum: eigenständig einen Hausmüllbehälter.
b) Ich bitte um kostenpflichtige Anlieferung eines Abfallbehälters durch die AWU Oberhavel GmbH. Ein Preisangebot wird erbeten, Tel.-Nr.:

Abmeldung
 Umbau (aus defektem Behälter in neuen Behälter)
 Verlustanzeige (z. B. Diebstahl)

Grundstückseigentümer:

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Ortsteil			
PLZ	Ort		
Telefonnummer für Rückfragen	Fax	E-Mail	

Antragsteller:

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Ortsteil			
PLZ	Ort		
Telefonnummer für Rückfragen	Fax	E-Mail	

Standort des Behälters

Straße			Hausnummer
Ortsteil			
PLZ	Ort		

Art der Nutzung:

Volumen	Behälternummer(n)
x 120 l	
x 240 l	
x 1100 l	

Nur durch die AWU auszufüllen:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geprüft durch den Landkreis Oberhavel:

Verkauf / Bereitstellung am:
Einbau Transponder am:
Ausbau Transponder am:
ausgeführt durch:

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zur Gebührenerhebung

Gemäß § 4 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) ist jedes im Landkreis Oberhavel liegende Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Ferner ist gemäß § 16 dieser Satzung durch den Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Behältervolumen, mindestens jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter, auf dem Grundstück vorzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 2 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung) der Grundstückseigentümer Adressat des Gebührenbescheides und Gebührenpflichtiger ist.

Die Gebührenpflicht entsteht gemäß § 3 der Abfallgebührensatzung erstmals mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung und endet zum Monatsende, sobald die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung des Pflichtigen auf Dauer endet.

Gemäß § 4 Absatz 4 wird der Arbeitspreis für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll durch einen Bescheid erhoben und richtet sich nach der Anzahl der Entleerungen, mindestens jedoch in Höhe der Mindestgebühr gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung. Für Grundstücke im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Satzung (privat genutzte Grundstücke) werden auf den Arbeitspreis Vorauszahlungen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung durch einen Bescheid erhoben.

Neben dem vorgenannten Arbeitspreis wird für Grundstücke im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c Abfallgebührensatzung ein Grundpreis erhoben. Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzusprechenden Monat ein Zwölftel des Jahresgrundpreises.

Beachten Sie bitte, dass gemäß § 23 Abfallentsorgung- und § 5 der Abfallgebührensatzung jede Änderung der der Gebührenpflicht zu Grunde liegenden Verhältnisse vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats dem Landkreis Oberhavel schriftlich mitzuteilen ist.

Ich versichere, dass die oben genannten Angaben wahrheitsgemäß sind.

Ich erkläre mich mit der An- / Abmeldung des Restabfallbehälters einverstanden:

Datum

Ort

ggf. Stempel/Unterschrift Grundstückseigentümer